

Vorvertragliche Informationen (VVI) nach § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246b EGBGB zum digital vermittelten Aktienkauf- und Übertragungsvertrag

Bei dem digital vermittelten Aktienkauf- und Übertragungsvertrag im Rahmen von Aktienemissionen (nachfolgend „Aktienkaufvertrag“) zwischen dem Anleger, der Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist (nachfolgend „Anleger“ oder „Aktienkäufer“), und der Bankhaus Gebr. Martin AG, die Unternehmerin im Sinne des § 14 BGB ist, handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen. Dieses Informationsblatt wurde von der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA (nachfolgend „Emittentin“) im Auftrag des Bankhauses zur Information des Anlegers erstellt und enthält die gemäß § 312 d Abs. 2 BGB erforderlichen Informationen nach Maßgabe des Artikels 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches (EGBGB). Die ausführlichen Informationen über die angebotenen Neuen Aktien (nachfolgend „Neue Aktien“) finden sich in dem Aktienkaufvertrag, in dem Wertpapier-Informationsblatt und den Risikohinweisen, die bei der Emittentin und der Invesdor GE GmbH erhältlich sind.

1. Allgemeine Informationen

Emittentin und Anbieterin	Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA
Ladungsfähige Anschrift	Adenauerring 17, 76131 Karlsruhe
Handelsregister	Amtsgericht Mannheim, HRB 734800
Gesetzliche Vertreter	Persönlich haftender Gesellschafter: Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH, Karlsruhe (Amtsgericht Mannheim HRB 733837), Geschäftsanschrift: vgl. ladungsfähige Anschrift der Emittentin, dieser vertreten durch die Geschäftsführer: Michael Becker und Oliver Emil Kreuzer, Geschäftsanschrift: vgl. ladungsfähige Anschrift der Emittentin
Hauptgeschäftstätigkeit, Aufsicht	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in der Unterhaltung einer Fußball-Lizenzspielerabteilung inkl. der zwei höchsten Nachwuchsmannschaften (U17/U19) auf Grundlage der Satzungen und Ordnungen der zuständigen Verbände. Im Vordergrund steht die Fortführung, Erweiterung und Weiterentwicklung des früheren wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix e.V.. Weiterhin erfolgt die Entwicklung und Durchführung von Marketing- und Rechteverwertungskonzepten sowie die Erstellung und Umsetzung von Merchandisingkonzepten. Einer gesonderten staatlichen Aufsicht unterliegt die Emittentin nicht.
Sonstige von der Emittentin eingesetzte technische Abwickler/Vertreter/Vermittler	Neben der Emittentin treten auch <ul style="list-style-type: none">- die Invesdor GE GmbH, Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 220395, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Günther Lindenlaub, (nachfolgend „Invesdor GE“) sowie- die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der

	<p>Registernummer HRB 533403 (Telefon: 07161 6714-0), gesetzlich vertreten durch die geschäftsführenden Vorstände Herrn Andreas Hees und Herrn Wolf Ulrich Martin, Aufsichtsbehörde: BaFin – Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, (nachfolgend „Bankhaus“)</p> <p>im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages mit dem Anleger in Kontakt.</p> <p>Die technische Darstellung der Aktienemissionskampagne erfolgt auf der von der Invesdor GE betriebenen Plattform https://invesdor.de. Die Plattform eröffnet der Emittentin die Möglichkeit ihr Geschäftsmodell vorzustellen. Zudem eröffnet die Plattform interessierten Anlegern die Möglichkeit, einen Kaufvertrag über den Erwerb von Neuen Aktien an der Emittentin innerhalb eines individuell festgelegten Angebotszeitraums („Angebotszeitraum“) im Rahmen eines entsprechenden öffentlichen Angebotes abzuschließen. Invesdor GE bietet in diesem Zusammenhang die Plattform für die Kampagnendarstellung. Invesdor GE erbringt ferner folgende Dienstleistungen gegenüber der Emittentin, dem Bankhaus und dem Anleger: die Übernahme der Betreuung und Kommunikation mit den Anlegern, Abwicklung des Zahlungsstroms via Treuhandkonto (Technische Administration der Zahlungsdienste).</p> <p>Die Vermittlung der Aktienkaufverträge erfolgt durch Invesdor GE, welche auf der Plattform https://invesdor.de als vertraglich gebundener Vermittler für das Angebot der dort angebotenen Wertpapiere im Sinne von § 2 Nr. 1 WpPG in Verbindung mit Art. 2 lit. b) der Verordnung (EU) 2017/1129 und Art. 4 Abs. 1 Nr. 44 lit. a) der Richtlinie 2014/65/EU in Deutschland auf Rechnung und unter dem Haftungsdach der Invesdor Oy, Salomonkatu 17 A, 00100 Helsinki, Finnland agiert. Die Invesdor GE erstellt zu diesem Zwecke in Abstimmung mit der Emittentin die Aktienemissionskampagne. Im Rahmen der digitalen Vermittlung von Aktienkaufverträgen im Rahmen der Aktienemissionskampagne erbringt Invesdor GE auch folgende Dienstleistungen: die geldwäscherechtliche Identifikation der Anleger im Rahmen der erforderlichen geldwäscherechtlichen Identifizierung, Durchführung der wertpapierhandelsrechtlichen Angemessenheitsprüfung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der Einzelanlagenschwellen gemäß § 6 WpPG sowie die Erstellung einer Anlegerliste mit allen im Rahmen der Zeichnung benötigten Daten und Übermittlung dieser Daten an das Bankhaus im Auftrag der Emittentin.</p> <p>Das Bankhaus agiert lediglich als technischer Abwickler des Erwerbs und unterstützt die Emittentin somit als Zahlstelle hinsichtlich der wertpapierrechtlichen Abwicklung der Emission der Neuen Aktien und bei der Auszahlung von etwaigen Dividenden nach der Emission. Auf die Zeichnung der Neuen Aktien seitens des Bankhauses hat der Anleger keinen Anspruch.</p>
--	--

2. Informationen zur Finanzdienstleistung und zum Aktienkaufvertrag

2.1. Wesentliche Merkmale der angebotenen Finanzdienstleistung und der Neuen Aktien

Die dem Anleger angebotene Finanzdienstleistung besteht in der Möglichkeit des digital vermittelten Abschlusses von Aktienkaufverträgen online über die Invesdor GE auf der Plattform der Invesdor GE im Rahmen der Aktienemissionskampagne der Emittentin. Die digitale Vermittlung von Aktienkaufverträgen und die anschließende Zuteilung und Zeichnung der Neuen Aktien erfolgen zum Zwecke der Erhöhung des Grundkapitals und damit zur Realisierung der von der Emittentin auf der Plattform präsentierten Geschäftstätigkeit.

Die Emittentin beauftragt als Botin des Bankhauses Invesdor GE damit, den interessierten Anlegern nach Maßgabe der Aktienemissionskampagne die – mit dem Bankhaus abgestimmten - Aktienkaufverträge inkl. Anlagen anzubieten sowie entsprechende – innerhalb des festgelegten Angebotszeitraums zugewandene - verbindliche Erwerbsanträge der Anleger anzunehmen. Die angebotenen Neuen Aktien können ausschließlich durch Übermittlung des verbindlichen Kaufangebotes des Anlegers und der entsprechenden Annahmeerklärung seitens der Emittentin als Botin des Bankhauses über die Kapilendo Invest auf der Plattform der Invesdor GE erworben werden.

Der Aktienkaufvertrag ist auflösend bedingt. Die auflösende Bedingung tritt ein und der Aktienkaufvertrag wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf des 19. Kalendertages nach Zugang der Annahmeerklärung nicht folgende Umstände eintreten:

1.1. Eingang des Erwerbspreises auf ein bei der secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, eingerichtetes Treuhandkonto (im Folgenden „Treuhandkonto“)

und/oder

1.2. Übermittlung der Daten eines zur Einlieferung der Neuen Aktien grundsätzlich geeigneten Wertpapierdepots durch den Käufer.

Der Tag des Zugangs der Annahmeerklärung wird nicht mitgerechnet.

Die Annahmeerklärung erfolgt nach Ablauf des Angebotszeitraums, wobei eine Annahme nur bezüglich der Kaufangebote von Anlegern, bei denen bereits die geldwäscherechtliche Überprüfung der Identität des Aktienkäufers erfolgreich durch die Invesdor GE durchgeführt wurde, erfolgt.

Voraussetzung für eine etwaige Annahme ist, dass die im Einzelfall erforderliche geldwäscherechtliche Identifikation des Aktienkäufers spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen, gerechnet ab dem Datum des Endes des Angebotszeitraums erfolgreich durchgeführt wurde.

Der Aktienkaufvertrag steht ferner unter der aufschiebenden Bedingung der Zuteilung der Neuen Aktien seitens der Emittentin sowie der Durchführung und Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister. Die Durchführung der Kapitalerhöhung setzt voraus, dass das Bankhaus nach dem Ende der Aktienemissionskampagne Neue Aktien in Höhe des im Rahmen der Kampagne platzierten Emissionsbetrages entsprechend der seitens der Emittentin vorgenommenen Zuteilung zeichnet. Das Bankhaus wird die Neuen Aktien nur zeichnen, sofern u.a. die Ausgabebeträge für die im Rahmen der Kampagne platzierten Neuen Aktien auf das Treuhandkonto eingezahlt und auf ein vom Bankhaus noch zu benennende Konto weitergeleitet werden. Eine Auszahlung der Erwerbspreise an das Bankhaus erfolgt jedoch erst nach Zuteilung der Neuen Aktien seitens der Emittentin. Im Falle der Nicht-Zuteilung der Neuen Aktien seitens der Emittentin erhalten die Anleger die Ausgabebeträge unverzüglich zurück. Nach Auszahlung der Erwerbspreise an das Bankhaus,

zeichnet das Bankhaus die Neuen Aktien der Emittentin entsprechend der vorgenommenen Zuteilung, sofern der jeweilige Anleger ein bestehendes Depotkonto angegeben hat. Die Ausgabebeträge werden anschließend auf ein beim Bankhaus geführtes Kapitalerhöhungskonto der Emittentin überwiesen. Mit Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister liefert das Bankhaus die Neuen Aktien in die Depots der Anleger.

Die Neuen Aktien der Emittentin werden in einer oder mehreren Globalurkunden ohne Gewinnanteilscheine verbrieft, hinterlegt bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (blankoindossierte Globalurkunde in Girosammelverwahrung). Der Anspruch der Anleger als Aktionäre auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Die Neuen Aktien werden in die Depots der Anleger gebucht.

Die Anleger können insgesamt bis zu 210.000 Neue Aktien zu einem Erwerbspreis von EUR 24,00 je Aktie erwerben. Das maximale Emissionsvolumen, das am Ende des Angebotszeitraums erreicht werden kann, beträgt EUR 5.040.000,00. Ein Mindestemissionsvolumen gibt es nicht.

Bei den Neuen Aktien handelt es sich um auf den Namen lautende vinkulierte Stückaktien ohne Nennbetrag der Emittentin mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Die Aktien werden in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen.

Die Neuen Aktien gewähren Verwaltungs- und Gewinnrechte sowie im Falle der Auflösung der Emittentin einen Anspruch auf Teilhabe am Liquidationserlös. Sie sind mit den gleichen Rechten ausgestattet wie alle anderen Aktien der Emittentin und vermitteln keine darüberhinausgehenden Rechte oder Vorteile.

Zu den Verwaltungsrechten gehören insbesondere das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung sowie das Stimmrecht. Das Stimmrecht gibt dem Anleger das Recht, an der Beschlussfassung der Hauptversammlung durch Teilnahme an der Abstimmung mitzuwirken. Jede Aktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung der Emittentin.

Eine Rückzahlung des Kapitals seitens der Emittentin ist bei Aktien nicht möglich. Die Ausschüttung von Dividenden hängt von einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin und ihrer Fähigkeit ab, Gewinne zu erwirtschaften.

Die Neuen Aktien sind mit voller Gewinnanteilberechtigung ab Beginn des laufenden Geschäftsjahres, also ab dem 01. Juli 2022, ausgestattet. Über die Verwendung eines etwaigen Bilanzgewinns und eine Ausschüttung an die Aktionäre beschließt die ordentliche Hauptversammlung einmal jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Einen Anspruch auf Dividendenzahlung hat der Aktionär nur im Fall eines Gewinnverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung. Dividendenansprüche verjähren gemäß § 195 BGB nach Ablauf der dreijährigen Regelverjährungsfrist.

Im Falle einer Auflösung der Emittentin ist der nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös unter den Aktionären im Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital der Emittentin aufzuteilen, wenn nicht im Zeitpunkt der Aufteilung Aktien mit verschiedenen Rechten vorhanden sind.

Für die Übertragung der Neuen Aktien der Emittentin ist die Zustimmung ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, also der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH mit Sitz in Karlsruhe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 733837 („KSC GmbH“), erforderlich. Die Zustimmung wird in der Regel erteilt. Sie wird jedoch insbesondere in Fällen verweigert, in denen die Übertragung der Neuen Aktien nicht im Einklang mit den Vorgaben der Deutschen Fußball Liga e.V. („DFL e.V.“) und des Deutschen Fußball Bund e.V. („DFB e.V.“) steht. Eine Einbeziehung der Neuen Aktien in den Freiverkehr an einer Börse oder deren Zulassung zum Handel an einem regulierten Markt ist derzeit nicht vorgesehen beziehungsweise beabsichtigt.

Darüber hinaus sind diverse sonstige Rechte mit den Neuen Aktien verbunden, insbesondere das Recht zur Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen (§ 246 Nr. 1-3 AktG) oder das Auskunftsrecht (§ 131 AktG). Ferner hat jeder Aktionär das Recht auf den Bezug neu ausgegebener Aktien bei einer Kapitalerhöhung (§ 186 AktG). Dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung einen teilweisen oder vollständigen Bezugsrechtsausschluss beschließt oder die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat auf der Grundlage einer von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung das Bezugsrecht ganz oder teilweise ausschließen, etwa bei der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals; hieraus wird in der Regel eine Verwässerung der Beteiligung folgen.

Für den Anleger besteht über den investierten Betrag hinaus keine Verlustbeteiligung, insbesondere besteht keine Nachschusspflicht.

2.2. Risiken des Aktienerwerbs

Mit den Neuen Aktien nimmt der Anleger mit seinem eingezahlten Kapital an dem unternehmerischen Geschäftsrisiko der Emittentin teil. Der Aktienerwerb ist mit wesentlichen Risiken behaftet.

Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Emittentenrisiko
- Totalverlustrisiko
- Eingeschränkte Handelbarkeit

In der Vergangenheit erzielten Umsatzerlöse der Emittentin sind kein Indikator für die zukünftige Geschäftsentwicklung der Emittentin.

Eine ausführliche Darstellung sämtlicher Risikofaktoren, die mit dem Wertpapier und der Emittentin verbunden sind, befindet sich in dem gesonderten Dokument „Risikofaktoren.“

2.3. Zustandekommen des Aktienkaufvertrages

Der Aktienkaufvertrag kommt zwischen dem Anleger und dem Bankhaus als technischer Abwickler des Erwerbs wie folgt zustande:

- Der Anleger erhält nach Eingabe seiner persönlichen Daten im Online-Abschlussprozess, nach Festlegung der Anzahl der zu erwerbenden Neuen Aktien, Durchführung der Angemessenheitsprüfung und Angabe seiner Depotdaten die mit dem Bankhaus abgestimmten Vertragsunterlagen per E-Mail zugestellt, verbunden mit der Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Kaufangebotes (invitatio ad offerendum). Zusätzlich kann der Anleger die Unterlagen auf der Plattform herunterladen. Die Unterlagen umfassen: Aktienvermittlung AGB, Aktienkaufvertrag, Wertpapierinformationsblatt, Vermittlerinformationen, Risikofaktoren und vorvertragliche Informationen.
- Nach Erhalt der Vertragsunterlagen und Überprüfung der persönlichen Angaben gibt der Kunde elektronisch folgende Willenserklärungen („Erklärungen“) ab, indem er auf der Plattform
 - (i) das Textfeld ankreuzt, wonach er den Erhalt der vorgenannten vorvertraglichen Unterlagen bestätigt,
 - (ii) das Textfeld ankreuzt, mit dem er seine Vermögensverhältnisse bestätigt (diese Bestätigung wird gemäß § 6 WpPG nur abgefragt, soweit der Erwerbspreis den Betrag von 1.000,00 € übersteigt) und
 - (iii) und das Textfeld ankreuzt, wonach er die Übermittlung seines verbindlichen Kaufangebotes und die damit einhergehenden Erklärungen (insb. die Annahme der im Zusammenhang mit der Lieferung der Neuen Aktien vorzunehmenden Abtretung) bestätigt. Dies stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Aktienkaufvertrages (verbindliches Kaufangebot) dar.
- Der Anleger erteilt mit Abgabe seines Kaufangebotes zugleich seine Zustimmung zur Weiterleitung der von ihm mitgeteilten Kontaktdaten (Name, Geburtsdatum, Postanschrift sowie elektronische Adresse) an die Emittentin für die Zwecke der Eintragung in das Aktienregister der KSC KGaA gemäß § 67 Absatz 1 Aktiengesetz. Gleichzeitig erteilt der Anleger seine Einwilligung zur Nutzung der elektronischen Adresse (E-Mail) seitens der Emittentin für die Zwecke der Datenfernübertragung, insbesondere zur Übersendung von Mitteilungen nach § 125 Aktiengesetz.

Gemäß § 6 Absatz 4 der Satzung der KSC KGaA darf der Erwerb, das Halten und die Übertragung von Aktien an der KSC KGaA nur im Einklang mit den Vorgaben des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. („DFL e.V.“) und des Deutschen Fußball-Bund e.V. („DFB“) erfolgen. In diesem Zusammenhang erklärt der Anleger, dass die einschlägigen Vorgaben des DFL e.V. und des DFB, insbesondere § 8 Ziffer 3 Unterabsatz 3 und § 8 Ziffer 6 Unterabsatz 1 DFL e.V.-Satzung sowie § 9 Ziffer 2 Unterabschnitt 2 DFB-Statut, seiner beabsichtigten Inhaberschaft an den Aktien der KSC KGaA nicht entgegenstehen.

Hinsichtlich der vorgenannten Erklärungen (Weiterleitung und Verwendung der Kontaktdaten und Vereinbarkeit mit DFL/DFB-Regularien) agiert Invesdor GE als Empfangsbotin der Emittentin. Die Erklärungen gelten insoweit als gegenüber der Emittentin abgegeben.

- Invesdor GE bestätigt den Zugang der Erklärungen und erklärt nach Ablauf des Angebotszeitraums im Auftrag der Emittentin, welche als Botin des Bankhauses fungiert, die Annahme des Angebots des Anlegers auf Abschluss des Aktienkaufvertrages per E-Mail, sofern der Anleger spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen, gerechnet ab dem Datum des Endes des Angebotszeitraums die erforderliche geldwäscherechtliche Überprüfung erfolgreich durchgeführt hat. Bis zum Zugang dieser Erklärung („Annahmeerklärung“) kommt kein Aktienkaufvertrag zustande. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es nicht. Invesdor GE handelt bei der Übermittlung und dem Empfang der jeweiligen Willenserklärungen als Bote im Auftrag der Emittentin, welche wiederum als Botin des Bankhauses fungiert. Das Bankhaus hat bereits vorab gegenüber der Emittentin erklärt, sämtliche bei Invesdor GE - innerhalb des Angebotszeitraums zugegangene - verbindliche Kaufangebote von Anlegern, bei denen die erforderliche geldwäscherechtliche Identifikation bereits erfolgreich durchgeführt wurde, anzunehmen, wobei sich die Annahmeerklärung ausschließlich auf die mit dem Bankhaus abgestimmten Aktienkaufverträge bezieht. Für die Wahrnehmung der Botentätigkeit bedient sich die Emittentin wiederum der Invesdor GE. Somit handelt die Invesdor GE bei der Annahme der verbindlichen Kaufangebote der Anleger als Erklärungsbotin der Emittentin.
- Die personalisierten Vertragsunterlagen werden dem Aktienkäufer nach Abschluss des Kaufvertrages nach Ablauf des Angebotszeitraums in sein Nutzerkonto eingestellt und stehen als PDF-Dateien zum Download zur Verfügung.
- Das Bankhaus hat ferner die Emittentin als Empfangsbotin beauftragt, etwaige bei Invesdor GE innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abschluss des Aktienkaufvertrages zugegangene Widerrufserklärungen entgegenzunehmen. Für die Wahrnehmung der Botentätigkeit bedient sich die Emittentin wiederum der Invesdor GE. Somit handelt die Invesdor GE der Entgegennahme der Widerrufserklärungen als Empfangsbotin der Emittentin.

Der Aktienkaufvertrag ist auflösend bedingt. Die auflösende Bedingung tritt ein und der Aktienkaufvertrag wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf des 19. Kalendertages nach Zugang der Annahmeerklärung nicht folgende Umstände eintreten:

1. Eingang des Erwerbspreises auf ein bei der secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, eingerichtetes Treuhandkonto (im Folgenden „Treuhandkonto“)

und/oder

2. Übermittlung der Daten eines zur Einlieferung der Neuen Aktien grundsätzlich geeigneten Wertpapierdepots durch den Käufer.

Der Tag des Zugangs der Annahmeerklärung wird nicht mitgerechnet.

Der Aktienkaufvertrag steht ferner unter der aufschiebenden Bedingung der Zuteilung der Neuen Aktien seitens der Emittentin sowie der Durchführung und Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister. Die Durchführung der Kapitalerhöhung setzt voraus, dass das Bankhaus nach dem Ende der Aktienemissionskampagne Neue Aktien in Höhe des im Rahmen der Kampagne platzierten Emissionsbetrages zeichnet. Das Bankhaus wird die Neuen Aktien nur zeichnen, sofern u.a. die Ausgabebeträge für die im Rahmen der Kampagne platzierten Neuen Aktien auf das Treuhandkonto eingezahlt und auf ein vom Bankhaus noch zu benennende Konto weitergeleitet werden. Eine Auszahlung der Erwerbspreise an das Bankhaus erfolgt jedoch erst nach Zuteilung der Neuen Aktien seitens der Emittentin. Bei nur teilweiser Zuteilung werden nur die für den Erwerb benötigten Ausgabebeträge an das Bankhaus ausgezahlt. Nach Zuteilung der Neuen Aktien seitens der Emittentin und anschließender Auszahlung der Ausgabebeträge an das Bankhaus, zeichnet das Bankhaus die Neuen Aktien der Emittentin entsprechend der vorgenommenen Zuteilung (mittelbarer Bezug), sofern der jeweilige Anleger ein bestehendes Depotkonto angegeben hat. Die Ausgabebeträge werden anschließend auf ein beim Bankhaus geführtes Kapitalerhöhungskonto der Emittentin überwiesen. Mit Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister liefert das Bankhaus die Neuen Aktien in die Depots der Anleger. Die Übertragung und Abtretung erfolgt durch Lieferung der Neuen Aktien in das jeweilige Depot des Anlegers, welches der jeweilige Anleger im Rahmen der Abgabe des verbindlichen Kaufangebotes mitgeteilt hat. Der Anleger hat alle zur Einlieferung der Neuen Aktien in sein Depot erforderlichen Erklärungen abgegeben und insbesondere die vorgenannte Abtretung bereits bei Abgabe seines verbindlichen Kaufangebotes angenommen.

- Sollte die Übertragung der Neuen Aktien in das Depot, welches der Anleger im Rahmen der Abgabe des verbindlichen Kaufgebots mitgeteilt hat, für das Bankhaus nicht möglich sein, wird das Bankhaus unter Einschaltung der Emittentin als Bevollmächtigte dem Anleger per E-Mail eine Nachfrist von 10 (zehn) Bankarbeitstagen zur Angabe eines beliefungsfähigen Wertpapierdepots setzen („Nachfrist“). Das Bankhaus hat die Emittentin hierzu ausdrücklich bevollmächtigt, die Setzung der Nachfrist im Namen des Bankhauses gegenüber dem Anleger zu erklären und die Mitteilung der neuen Depotdaten vom Anleger entgegenzunehmen.

Sollte der Anleger bis zum Ablauf der Nachfrist kein beliefungsfähiges Wertpapierdepot mitgeteilt haben oder sollte die Übertragung der Neuen Aktien in das Depot, welches der Anleger als Reaktion auf die Nachfrist mitgeteilt hat, innerhalb von 5 (fünf) Bankarbeitstagen nach Ablauf der Nachfrist durch das Bankhaus nicht möglich sein, erhält das Bankhaus ausdrücklich das Recht, die vom Anleger erworbenen Neuen Aktien durch Veräußerung zum Erwerbspreis an einen Dritten zu verwerten („Drittverwertungsrecht“). Das Bankhaus ist zur Drittverwertung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Im Falle der Drittverwertung ist das Bankhaus ausschließlich zur Herausgabe des von dem Dritten erlösten Kaufpreises für die verwerteten Neuen Aktien („Drittverwertungserlös“) an den Anleger verpflichtet, abzüglich dem Bankhaus in der Emission und Drittverwertung entstandenen Kosten. Das Bankhaus schuldet im Falle der Drittverwertung gegenüber dem Anleger weder die Lieferung der Neuen Aktien noch die Rückerstattung des vom Anleger geleisteten Erwerbspreises.

Das Recht des Bankhauses zum Rücktritt vom Aktienkaufvertrag bleibt hiervon unberührt.

- Das Bankhaus ist vor Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft und der Einbuchung der Globalurkunde(n) bei der Clearstream Banking AG nicht zur Lieferung der Neuen Aktien verpflichtet. Die Durchführung der Kapitalerhöhung hängt von einer Reihe von Faktoren ab, auf die das Bankhaus keinen Einfluss hat. Insoweit übernimmt das Bankhaus insbesondere keine Garantie oder Gewährleistung, dass die Emittentin die Zuteilung vornimmt und ihre Zustimmung zur Übertragung der

Neuen Aktien auf den Anleger erteilt, die Kapitalerhöhung durchgeführt und eingetragen wird, die Neuen Aktien entstehen oder rechtlich wirksam entstehen. Jede weitere Haftung, die nicht hierin ausdrücklich geregelt ist, ist ausgeschlossen.

- Sollte der Kaufvertrag nicht zustande kommen oder unwirksam werden, z.B. durch Widerruf, oder sollte eine der vorbenannte aufschiebenden Bedingungen oder Voraussetzungen für die Lieferung der Neuen Aktien endgültig nicht eintreten, hat der Anleger einen Anspruch auf Rückabwicklung. Gleiches gilt für den Fall der teilweisen Zuteilung, und zwar dann bezogen auf den Teil des Vertrages der nicht in eine Aktienübertragung mündet und rückabgewickelt wird. Die Rückabwicklung erfolgt in allen Fällen über das Treuhandkonto.
- Im Falle der vollständigen oder teilweisen Nicht-Zeichnung der Neuen Aktien ist das Bankhaus zur Rücküberweisung der vom Käufer zu viel geleisteten Ausgabebeträge auf das Treuhandkonto verpflichtet, jedenfalls soweit das Bankhaus diese Ausgabebeträge erhalten hat. Die Rückabwicklung erfolgt erneut über die Treuhänderin.
- Nach Überweisung der Ausgabebeträge auf das Kapitalerhöhungskonto der Emittentin ist das Bankhaus nur zur Depot-Lieferung der Neuen Aktien verpflichtet, wenn die Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen wird und die Globalurkunde bei der Clearstream Banking AG eingebucht ist. Sollte die Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft und/oder die Einbuchung der Globalurkunde(n) bei der Clearstream Banking AG scheitern oder sonst ein Fall der Rückabwicklung vorliegen, erfolgt die Rückabwicklung ausschließlich durch Abtretung der entsprechenden Rückforderungsansprüche des Bankhauses gegen die Emittentin an den jeweiligen Anleger. Die Rückabwicklung erfolgt auch in diesem Fall über die secupay AG als Treuhänderin.

2.4. Erwerbspreis

Die Anleger können insgesamt bis zu 210.000 Neue Aktien zu einem Erwerbspreis von EUR 24,00 je Neue Aktie erwerben. Es können bis zu 210.000 Neue Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 zugeteilt und gezeichnet werden.

2.5. Steuern

Einnahmen aus dem Erwerb von Wertpapieren (z.B. Dividenden, Veräußerungsgewinne) stellen steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Diese werden je nach geltendem Steuerrecht und nach Art der Kapitalanlage entweder direkt vom Kapitalertrag abgezogen oder sind im Rahmen der steuerlichen Veranlagung von Ihnen zu zahlen. Bei Privatanlegern unterfallen Dividendenerträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich der Abgeltungsteuer. Gleiches gilt grundsätzlich für Veräußerungsgewinne, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Emittentin unmittelbar oder mittelbar zu weniger als 1 Prozent beteiligt war. Kapitalgesellschaften und Aktionäre, deren Aktien dem steuerlichen Betriebsvermögen zuzurechnen sind, unterliegen nicht der Abgeltungsteuer, sondern anderweitigen steuerlichen Regelungen. Dem Anleger wird empfohlen, sich zu den steuerlichen Folgen in eigener Verantwortung steuerlich beraten zu lassen.

2.6. Kosten

Über den Erwerbspreis der Neuen Aktien hinaus können für den Anleger weitere Kosten, insb. im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Neuen Aktien entstehen, beispielsweise die üblichen Order- und Depotgebühren abhängig von den Vereinbarungen zwischen dem Anleger und den Depotbanken. Es ist Sache des Anlegers, sich hierzu vorab zu informieren. Die Emittentin und das Bankhaus stellen dem Anleger keine Kosten in Rechnung. Die digitale Vermittlung von Aktienkaufverträgen im Rahmen von Aktienemissionen durch Invesdor GE ist für den Anleger kostenlos. Dem Anleger entstehen für

die Eröffnung des Nutzerkontos bei der Invesdor GE ebenfalls keine Kosten. Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt.

2.7. Zahlung der Erwerbspreise

Die Zahlung des jeweiligen Erwerbspreises hat seitens des Anlegers innerhalb von 19 Kalendertagen nach Abschluss des Aktienkaufvertrages zum Nennbetrag in Euro auf das unten angegebene Konto der secupay AG zu erfolgen.

Die secupay AG ist mit der Abwicklung der Zahlungsansprüche beauftragt, die im Rahmen des Aktienkaufvertrages auf der Plattform begründet werden.

Die Kontoverbindung für das Treuhandkonto lautet:

IBAN: DE62850400611005541464

BIC: COBADEFFXXX (Commerzbank)

Der jeweilige Ausgabebetrag hat spätestens innerhalb von 19 Kalendertagen ab Annahme des jeweiligen Angebots durch das Bankhaus zum Nennbetrag in Euro auf das bei der secupay AG seitens des Bankhauses eröffnete Treuhandkonto einzugehen. Der Zahlungseingang auf dem Treuhandkonto muss bis zu der vorgenannten Frist sichergestellt sein. Aus diesem Grunde ist eine Zahlung des Aktienkäufers auf freiwilliger Basis bereits auch vor einer etwaigen Angebotsannahme seitens des Bankhauses möglich und sinnvoll.

Sollte der Eingang des Erwerbspreises auf das vorbenannte Treuhandkonto und/oder die Übermittlung der Daten eines zur Einlieferung der Neuen Aktien grundsätzlich geeigneten Wertpapierdepots durch den Käufer nicht spätestens innerhalb von 19 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag der Annahme seitens des Bankhauses erfolgen („**auflösende Bedingung**“), verliert der jeweilige Aktienkaufvertrag seine Wirksamkeit und wird abgewickelt.

secupay AG ist von dem Bankhaus beauftragt, bei Eintritt der auflösenden Bedingung sowie im Fall der Rückabwicklung einen bereits eingezahlten Zeichnungspreis unverzüglich ab Eintritt der auflösenden Bedingung bzw. im Fall der Rückabwicklung an den Anleger zurückzuzahlen. Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung sowie im Fall der Rückabwicklung werden seitens der Anleger eingezahlte Zeichnungsbeträge nicht verzinst.

2.8. Laufzeit des Vertrages über die digitale Vermittlung von Aktienkaufverträgen („Aktienvermittlungsvertrag“)

Die Laufzeit des Aktienvermittlungsvertrages endet bei Eintritt der auflösenden Bedingungen (siehe Ziffer 2.1) mit Rücküberweisung des jeweiligen Erwerbspreises über das Treuhandkonto an den Anleger und bei Eintritt der aufschiebenden Bedingungen mit der Lieferung der Neuen Aktien in die Depots der Anleger nach Durchführung und Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister.

Für den Aktienkaufvertrag als solchen besteht keine Laufzeit. Der Aktienkaufvertrag ist aber auflösend und aufschiebend bedingt (siehe Ziffer 2.1).

2.9. Kündigungsrechte, Rücktrittsrechte und Vertragsstrafen

2.9.1. Ordentliche Kündigung, kein Rücktrittsvorbehalt

Es besteht kein ordentliches Kündigungsrecht des jeweiligen Aktienkäufers als Partei des Aktienvermittlungsvertrages. Bei Widerspruch des Anlegers hinsichtlich etwaiger AGB-Änderungen ist die Invesdor GE berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Wirkung ab dem Tag zu kündigen, an dem die Änderungen in Kraft treten.

Die Ausübung der ordentlichen Kündigung durch Invesdor GE erfolgt durch Mitteilung / Erklärung in Textform gegenüber dem jeweiligen Anleger. Invesdor GE wird dem jeweiligen Anleger eine entsprechende Mitteilung darüber in seinem Nutzerkonto anzeigen. Ein etwaiger eingezahlter Ausgabepreis wird an den Anleger innerhalb von 10 Kalendertagen von dem Treuhandkonto zurücküberwiesen.

Im Aktienkaufvertrag ist kein Rücktrittsrecht vertraglich vereinbart. Der Aktienkaufvertrag kann aber innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zustandekommen des Aktienkaufvertrages (siehe Ziffer 2.3) widerrufen werden (siehe Ziffer 4).

2.9.2. Außerordentliche Kündigung, gesetzliches Rücktrittsrecht

Jede Partei des Aktienvermittlungsvertrages ist berechtigt, den Vertrag über die digitale Vermittlung von Aktienkaufverträgen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Kündigungserklärung der Aktienkäufer ist an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: service@invesdor.de. Invesdor GE wird dem jeweiligen Anleger eine etwaige Kündigungserklärung in seinem Nutzerkonto anzeigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund werden die auf das Treuhandkonto eingegangenen Erwerbspreise innerhalb von 10 Kalendertagen nach Wirksamwerden der Kündigung über das Treuhandkonto an die Anleger zurückgezahlt.

Jede Partei des Aktienkaufvertrages ist berechtigt, vom Aktienkaufvertrag zurückzutreten, wenn eine Leistungsstörung vorliegt. Die Ausübung des Rücktrittsrechts bedarf der Textform. Die Rücktrittserklärung der Aktienkäufer ist an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: service@invesdor.de. Invesdor GE wird dem jeweiligen Anleger eine etwaige Rücktrittserklärung in seinem Nutzerkonto anzeigen.

Im Falle der Geltendmachung eines gesetzlichen Rücktrittsrechts werden die auf das Treuhandkonto eingegangenen Erwerbspreise innerhalb von 10 Kalendertagen nach Wirksamwerden des Rücktritts über das Treuhandkonto an die Anleger zurückgezahlt.

2.9.3. Vertragsstrafen

Eine Vertragsstrafe ist weder im Aktienkaufvertrag noch im Aktienvermittlungsvertrag vorgesehen.

3. Weitere Informationen

3.1. Recht und Gerichtsstand

Vorvertragliche Schuldverhältnisse, der Aktienvermittlungsvertrag sowie die Rechtsbeziehung zwischen den Anlegern, dem Bankhaus und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Für sämtliche im Zusammenhang mit der Aktienvermittlung und den Aktienkaufverträgen entstehende Klagen oder sonstige Verfahren ist das Landgericht Berlin nicht ausschließlich zuständig.

3.2. Sprache und Kommunikation

Die vorliegenden Informationen und der Aktienkaufvertrag sind in deutscher Sprache abgefasst. Die Kommunikation zwischen der Emittentin, dem Bankhaus und den Anlegern wird auf Deutsch angeboten.

3.3. Gültigkeit der Informationen

Die Gültigkeitsdauer der vorliegenden Informationen ist für die Dauer des öffentlichen Angebots der Neuen Aktien befristet. Der Angebotszeitraum und somit das öffentliche Angebot endet mit Ablauf des 18.08.2022 oder im Falle der Verlängerung des Angebotszeitraums mit Ablauf des letzten Tages des verlängerten Angebotszeitraums.

3.4. Außergerichtliche Beschwerdemöglichkeiten und Rechtsbehelfe

Bei Streitigkeiten über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen besteht die Möglichkeit, zur außergerichtlichen Streitbeilegung.

Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist:

Sijoituslautakunta (Investment Complaints Board)

Porkkalankatu 1, FI-00180

Helsinki www.fine.fi

Bei Streitigkeiten über den Aktienkaufvertrag besteht die Möglichkeit, zur außergerichtlichen Streitbeilegung den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen.

Die Adresse der Schlichtungsstelle lautet:

Ombudsmann der privaten Banken
Bundesverband deutscher Banken

Postfach 04 03 07

10062 Berlin

Tel.: +49 30 1663-3166

Fax: +49 30 1663-3169

E-Mail: ombudsmann@bdb.de

Internet: www.bankenombudsmann.de

Die jeweilige Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen an die jeweilige o.g. Adresse zu richten. Nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung wird eine Schlichtung abgelehnt, wenn

- a. der Beschwerdegegenstand bereits bei einem Gericht anhängig ist oder war oder während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
- b. die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
- c. ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,
- d. die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle oder einer anderen Gütestelle ist,
- e. der Anspruch bei Erhebung der Kundenbeschwerde bereits verjährt war und der Beschwerdegegner sich auf Verjährung beruft oder
- f. die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.

Demnach hat der Anleger bei Erhebung der Beschwerde zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Unternehmen abgeschlossen hat.

3.5. Garantiefonds und Entschädigung

Ein Garantiefonds, Entschädigungsregelungen oder ein anderes System zur Sicherung der Ausgabebeträge der Aktienkäufer besteht für das vorliegende Angebot nicht.

4. Widerrufsrecht und Widerrufsbelehrung für Verbraucher gemäß § 312g Abs. 1 BGB

Dem Anleger steht als Verbraucher ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB zu. Invesdor GE fungiert hinsichtlich eines Widerrufs des Aktienkaufvertrages als Empfangsbotin im Auftrag der Emittentin, welche wiederum als Empfangsbotin des Bankhauses fungiert.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Invesdor GE GmbH

Joachimsthaler Straße 30

10719 Berlin

Fax: +49 (0) 30 36 42 85 798

E-Mail: service@invesdor.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmens; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmens und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich

ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;

5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
11. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
12. die Mindestlaufzeit des Vertrages, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
13. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
14. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
15. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
16. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
17. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung